

12.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist die zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es regelt als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist.

Planfeststellungsverfahren sind in verschiedenen Fachplanungsgesetzen normiert, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelten Verfahren getroffen werden. Auf Bundesebene wurden in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) in sechs Fachgesetzen eingeführt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wurden bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrenrechts und einer Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PIVereinHG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

Datum des Originals: 11.03.2014/Ausgegeben: 14.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Mit dem PIVereinHG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes aufgenommen. Auch das VwVfG NRW soll künftig eine entsprechende Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten, um die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Insbesondere Großvorhaben sollen zukünftig mit diesem Bündel von Gesetzesänderungen zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung realisiert werden.

Darüber hinaus hat das VwVfG des Bundes Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl I S. 2749) erfahren. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Mit diesem Gesetz sind auch die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Nordrhein-Westfalen als Land mit eigenen verfahrensrechtlichen Regelungen hat im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government sein Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren. Durch diese verfahrensrechtlichen Anpassungen werden die neuen Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.

B Lösung

Die Änderungen im VwVfG des Bundes werden in das VwVfG NRW übertragen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

In das VwVfG NRW werden daher zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts übernommen. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PIVereinHG in den Fachgesetzen zum 31. Mai 2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW normiert. Diese verfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

Ferner wird im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ als neuer Absatz in § 25 eine allgemeine Vorschrift über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Auch diese Änderung transferiert eine entsprechende Neuregelung im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW. Sie verpflichtet die zuständigen Behörden, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich hiervon ausgenommen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine simultane Übertragung weiterer Änderungen des VwVfG des Bundes in Folge des PIVereinHG in das VwVfG NRW vor. So wird durch eine neu eingefügte Vorschrift (§ 27a VwVfG NRW) die öffentliche Bekanntmachung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Ferner soll die behördliche Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung, die der Bundesgesetzgeber aus gesetzessystematischen Gründen aus der VwGO gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt hat, auch im VwVfG NRW an gleicher Stelle vorgesehen werden.

Durch die Übernahme der Änderungen im VwVfG des Bundes in Folge des E-Government-Gesetzes erfährt das VwVfG NRW zwei wesentliche Fortentwicklungen, mit denen die Schriftform in Verwaltungsverfahren durch weitere technische Verfahren neben der qeS ersetzt werden kann:

Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Absender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderungen der Regelungen im Planfeststellungsrecht verfolgen die Ziele der Rechtsbereinigung und der Verfahrensbeschleunigung. Dadurch dürfte sich im Ergebnis auch der Gesamtaufwand von Planfeststellungsverfahren verringern.

Die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand soll aber nach der Zielsetzung der Vorschrift letztlich durch eine Effizienzsteigerung im weiteren Verfahren und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten sinken.

Der öffentlichen Verwaltung des Landes wird lediglich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, für die elektronische Verfahrensabwicklung weitere Verfahren zur Ersetzung einer vorgeschriebenen Schriftform zu nutzen. Die Regelungen erweitern insofern die Möglichkeiten der Nutzung der De-Mail-Dienste, die mit dem Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften (De-Mail-Gesetz) vom 28. April 2011 (BGBl. I. S. 666) bereits in Kraft getreten und mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 507) für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt worden sind.

Es steht zu erwarten, dass die Verbreitung der De-Mail-Dienste in den privaten Haushalten durch die weitere Option des Schriftformersatzes zunimmt und die Bürger und Unternehmen in ihrer Kommunikation mit den Behörden deshalb die Nutzung elektronischer Kommunikationswege verstärkt nachfragen werden. Hierauf muss die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorbereitet sein. Mit der Nutzung der De-Mail-Dienste wird mittel- bis langfristig ein hohes Einsparpotenzial bei der Papierpost erwartet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für kommunale Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingefügten Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung das unter G. Ausgeführte entsprechend.

Parallel zu dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Vorhabenträger kann die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ auch zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen (siehe oben unter D.). Aber auch hier soll der Gesamtaufwand nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten verringert werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen zu den Änderungen durch Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes gelten die Ausführungen zu D.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann die neu eingefügte Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Mehraufwand führen. Soweit sie erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, sind diese mit einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen zusätzlichen Aufwand verbunden. Dieser zielt aber in einer frühen Projektphase gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu vermeiden und rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit im Ergebnis zu einer Reduzierung des Gesamtaufwandes beitragen.

Durch die Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Unternehmen und Privathaushalten steht es frei, den Weg der elektronischen Kommunikation und dabei die verschiedenen Möglichkeiten der Ersetzung von Schriftformerfordernissen zu nutzen.

H Befristung

Die im VwVfG NRW enthaltene Befristungsregelung (Außerkräfttreten mit Ablauf des 30. Juni 2014) ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) gestrichen worden. Das VwVfG NRW ist im Rahmen der Befristungsgesetzgebung und Normprüfung mehrfach überprüft worden mit dem Ergebnis, dass sein Fortbestand notwendig ist. Der Kontrollmechanismus einer weiteren Befristung ist daher auch für dieses Änderungsgesetz nicht mehr erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

§ 25 Beratung, Auskunft

b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 25 Beratung, Auskunft

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erfor-

derlich, Auskunft über die den Beteiligten im
Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte
und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich,
bereits vor Stellung eines Antrags mit dem
zukünftigen Antragsteller, welche Nachwei-
se und Unterlagen von ihm zu erbringen
sind und in welcher Weise das Verfahren
beschleunigt werden kann. Soweit es der
Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie
dem Antragsteller nach Eingang des An-
trags unverzüglich Auskunft über die vo-
raussichtliche Verfahrensdauer und die
Vollständigkeit der Antragsunterlagen ge-
ben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin,
dass der Träger bei der Planung von
Vorhaben, die nicht nur unwesentliche
Auswirkungen auf die Belange einer
größeren Zahl von Dritten haben könn-
en, die betroffene Öffentlichkeit früh-
zeitig über die Ziele des Vorhabens,
die Mittel, es zu verwirklichen, und die
voraussichtlichen Auswirkungen des
Vorhabens unterrichtet (frühe Öffent-
lichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffent-
lichkeitsbeteiligung soll möglichst be-
reits vor Stellung eines Antrags statt-
finden. Der betroffenen Öffentlichkeit
soll Gelegenheit zur Äußerung und
zur Erörterung gegeben werden. Das
Ergebnis der vor Antragstellung
durchgeführten frühen Öffentlichkeits-
beteiligung soll der betroffenen Öffent-
lichkeit und der Behörde spätestens
mit der Antragstellung, im Übrigen un-
verzüglich mitgeteilt werden. Satz 1
gilt nicht, soweit die betroffene Öffent-
lichkeit bereits nach anderen Rechts-
vorschriften vor der Antragstellung zu
beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach
anderen Rechtsvorschriften bleiben
unberührt.“

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a
Öffentliche Bekanntmachung im
Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

**§ 33
Beglaubigung von Dokumenten**

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Landesregierung oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Ände-

rungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behördeerteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen der für die Beglaubigung zuständigen Person und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

§ 37
Bestimmtheit und Form des
Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

„Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

§ 73 Anhörungsverfahren

- (1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.
- a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“
- (3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

- c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

- d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Bei Stellungnahmen, die nach dem Erörterungstermin eingehen, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Plans; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dass etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

4. dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im üb-

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

rigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74
Planfeststellungsbeschluss,
Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit

(6) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1.a) Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben
- und
- 1.b) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich oder bereits durchgeführt ist
- und
2. das Benehmen hergestellt worden ist
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden

Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

4.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

den bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ ersetzt.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche

Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

- (4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

„§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

§ 74 Beteiligung der Angrenzer

2. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 74
Öffentlichkeitsbeteiligung,
Beteiligung der Angrenzer“.**

**§ 74
Beteiligung der Angrenzer**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten angrenzender Grundstücke (Angrenzer) sind nach den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.

- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Angrenzer vor Zulassung von Abweichungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Zulassung von Abweichungen zugestimmt haben.

(4) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Abweichung dem Angrenzer zuzustellen. Wird den Einwendungen entsprochen, kann auf die Zustellung der Entscheidung verzichtet werden.

Artikel 3
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen

Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NRW)

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

§ 38 Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung

b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“.

§ 39 Besondere Vorschriften für die Planfeststellung

c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen.

§ 39a Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

2. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37
Planung und Linienbestimmung

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus. Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, die Bürger sowie bei Landstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.

(3) Die Linienabstimmung für Landesstraßen führen der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierungen durch. Der Bezirksregierung obliegt dabei die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Regionalrates. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt sie die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.

(4) Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Eine Linienbestimmung findet nicht statt. Bei Meinungsverschiedenheiten von Behörden bei der Planung von Kreisstraßen entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den obersten Bundes- und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden,

deren Belange durch die Planung berührt sind. Der Beginn und das Ende des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568)“ ersetzt.

(5) Zur Beteiligung der Bürger an der Planung soll jedem, dessen Belange von der Planung berührt sein können, sowie den vom Land nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu sind die Planungsentwürfe in den berührten Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Soweit verschiedene Lösungen in Betracht kommen, sollen diese aufgezeigt werden. Stellungnahmen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Danach soll die Gemeinde unter Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung der Planung geben. Bei Abgabe ihrer eigenen Stellungnahme unterrichtet die Gemeinde den Träger der Straßenbaulast über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sie soll dabei auch auf die Bedenken und Anregungen eingehen. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist in die Abwägung der Belange bei der Linienbestimmung bzw. bei der Bestimmung der Planung und Linienführung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit ist über die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Von der Beteiligung an der Planung kann abgesehen werden, wenn ein vorbereitender Bauleitplan oder ein genehmigter Braunkohlenplan (§ 24 Landesplanungsgesetz) die Planung bereits enthält.

bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

(6) Die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken. Soweit sie von mindestens regionaler Bedeutung ist, ist die Planung im Gebietsentwicklungsplan darzustellen. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung erfolgt erst durch die Feststellung des Planes (Planfeststellungsbeschuß) oder durch Erteilung der Plangehmigung.

(7) Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landesstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde den Träger der Straßenbaulast unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig zu beteiligen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 37a Vorarbeiten

a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben.

(3) Die Absicht, Vermessungsarbeiten auszuführen, soll dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.

(4) Entstehen durch eine Maßnahmen nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits

§ 38

Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(1a) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist;
2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben;
3. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, und mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind, das Benehmen hergestellt worden ist. Einvernehmen muß erzielt werden mit den

eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(2) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(2a) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

5. § 39 wird aufgehoben.

§ 39

Besondere Vorschriften für die Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(2a) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(2b) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgesehen werden. Vor dem Abschluß eines Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

(3) Regelungen, die im Erörterungstermin getroffen werden, stehen unter dem Vorbehalt der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde.

(3a) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(4) Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die am Planfeststellungsverfahren Beteiligte zu tragen haben.

(5) In den Fällen, in denen auf eine Auslegung des Planes im Anhörungsverfahren verzichtet werden konnte (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(6) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.

(7) Die Planfeststellungsbehörde kann, bevor der Plan nach § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt, den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.

§ 39a

Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

(1) Anhörungsbehörde (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) ist die Bezirksregierung.

(2) Die Bezirksregierung stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Sie trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird, wenn die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 a erfüllt sind. Bestehen bei Landesstraßen zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat sie die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „,wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19“ durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11“ ersetzt.

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

§ 3

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im Übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflussen haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(4) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5“ wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

(6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Begründung

A Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat auf Bundesebene in sechs Fachplanungsgesetzen in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Regelungen eingeführt, um bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben zu fördern. In den wichtigsten Fachgesetzen (Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz) wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den Verwaltungsverfahrensgesetzen abwichen oder diese ergänzten.

Um das geplante Vorhaben auf Bundesebene möglichst schnell umsetzen zu können, wick das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz bewusst von dem Grundsatz ab, Verfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als der zentralen Kodifikation des Verfahrensrechts zu regeln. Jedoch haben Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/3158) und Bundesrat (Bundesratsdrucksache 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVer-einhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat sich der Bundesgesetzgeber entschieden, bestimmte verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrenrechts und einer Entlastung und Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PIVer-einhG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorge-

sehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substantiellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Mit dem PIVereinHG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes eingefügt. Diese Vorschrift soll ebenfalls in das VwVfG NRW übernommen werden, damit auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes künftig eine entsprechende Vorschrift zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt ist.

2. Mit dem am 31. Juli 2013 veröffentlichten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Mit diesem Gesetz sind in der Folge auch die verwahrungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Die Länder mit eigenen Vollregelungen im Verwaltungsverfahren - so unter anderem auch das Land Nordrhein-Westfalen - haben im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government ihr Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Änderungen im VwVfG des Bundes infolge des PIVereinHG und des E-Government-Gesetzes werden in das VwVfG NRW übernommen.

1.

Dies betrifft zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PIVereinHG in den Fachgesetzen zum 31.5.2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW verankert. Im Ergebnis kommen damit künftig sowohl für Planfeststellungsverfahren, die sich nach bundesrechtlichen Regelungen richten, als auch für solche nach landesrechtlichen Normen die gleichen verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die neuen Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren regeln insbesondere Folgendes:

- Verfahrensrechtlich werden die durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Umweltschutzvereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt.
- Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.

- Die Behördenpräklusion wird eingeschränkt.
- Die Plangenehmigung wird auch für Fälle zugelassen, in denen eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer zu erwarten ist.
- Die Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss wird auf die Plangenehmigung erstreckt.
- Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf eine Planfeststellung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Regelung zielt ab auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wie sie z. B. in § 17b Absatz 1 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) oder § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) jeweils in der bislang geltenden Fassung genannt werden.
- Die Heilungsmöglichkeiten bei Mängeln der Abwägung werden auch auf Verfahrens- und Formfehler ausgedehnt. Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Das PIVereinHG hat bestimmte Regelungen aus den Fachplanungsgesetzen nicht in das VwVfG des Bundes übertragen. Sie sollen dementsprechend auch nicht in das VwVfG NRW übernommen werden. Dies betrifft:

- die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren, die allerdings in den Fachplanungsgesetzen weiterhin vorgesehen ist. Der Erörterungstermin bleibt somit nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und in NRW die Regel, von der im Fachplanungsrecht abgewichen wird.
- die auf zehn Jahre verlängerte Plangeltung mit Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre, die ebenfalls in den Fachgesetzen erhalten bleibt.
Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben wegen besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Zudem reduziert sie den Druck, mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen, woran regelmäßig aber auch ein öffentliches Interesse bestehen wird.
- die Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörde hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener.
Die Fachplanungsgesetze sehen bislang eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Im Interesse der Beschleunigung soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Diese Beschränkung wird inzwischen als nicht mehr vertretbar angesehen. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand – zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register – verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die entsprechenden Regelungen in den Fachplanungsgesetzen werden deshalb infolge des PIVereinHG gestrichen. Es gilt damit wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

2.

Diese verwaltungsverfahrenrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

3.

Im VwVfG NRW werden im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ - synchron zum VwVfG des Bundes - allgemeine Regelungen über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ als neuer Absatz 3 in § 25 eingeführt. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren noch nicht formal eingeleitet ist, ist die Regelung nicht als zwingende Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet. Vielmehr werden die Behörden verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei der/dem künftigen Antragsteller/in in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörden Kenntnis von dem Vorhaben erlangen.

Angesichts der unüberschaubaren Vielfalt unterschiedlicher Fallkonstellationen werden damit die erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft vermieden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte. Die Regelung bietet auch einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Ziel dieser neuen Vorschrift ist, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Im Ergebnis dienen die Maßnahmen dazu, dass vor allem Großprojekte künftig zügiger verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können.

Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich durch eine klarstellende Regelung in § 74 Landesbauordnung hiervon ausgenommen.

4.

Durch eine neue Regelung in § 27a VwVfG NRW werden die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung - analog zum VwVfG des Bundes - auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sollen künftig parallel im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen auch diese Unterlagen im Internet zugänglich gemacht werden. Diese neue Regelung stärkt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, indem sie dem Einzelnen den Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert. Die Gestaltung als „Soll-Vorschrift“ verfolgt zwei Ziele. Sie trägt zum einem dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Ferner stellt die Formulierung sicher, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechnigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

5.

Im Interesse der Betroffenen und zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem für den Erlass von Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen, eine generelle Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung eingeführt. Diese Ergänzung erfolgt bei den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsakt durch Anfügung eines neuen § 37 Absatz 6 VwVfG NRW. Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber mit dem PIVereinhG die früher in § 59 VwGO normierte Belehrungspflicht der Bundesbehörden gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung soll nunmehr für das VwVfG NRW nachvollzogen werden. Auch europarechtliche Vorgaben verlangen zunehmend die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei belastenden Verwaltungsakten, so dass eine generelle Belehrungspflicht angezeigt erscheint.

6.

Bei der Anpassung des VwVfG NRW an das E-Government-Gesetz geht es um Änderungen des VwVfG (Bund), die die Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) regeln. Durch die Anpassungen im VwVfG NRW werden diese neuen Regelungen auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.

Bislang war in der öffentlichen Verwaltung als elektronische Entsprechung der Schriftform allein die qeS zugelassen. Diese hat sich jedoch entgegen ursprünglichen Erwartungen in der Bevölkerung nicht durchgesetzt und wird nur in wenigen Verfahren für professionelle Anwender in der Praxis genutzt. Bei einer Vielzahl (mehrere Tausend) verwaltungsrechtlicher Schriftformerfordernisse gibt es in schriftformbedürftigen Verwaltungsverfahren also letztlich derzeit keine ausreichend praktikable Alternative zur Papierform. Mit der Änderung des VwVfG NRW werden daher neben der qeS weitere sichere Technologien zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen. Hierfür gibt es zwei Verfahren, mit denen alle Funktionen der Schriftform abgebildet werden können.

Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Sender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung. Eine Rechtsverordnungsermächtigung der Bundesregierung ermöglicht zudem die Festlegung weiterer sicherer Verfahren als Schriftformersatz.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschriften der §§ 25 und 37 und aufgrund der neu eingefügten Norm § 27a VwVfG NRW.

Zu Nummer 2 (§ 3a Elektronische Kommunikation)

Sowohl in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW als auch in den entsprechenden Regelungen in § 126a BGB, § 87a Absatz 3 AO und § 36a Absatz 2 SGB I ist die Bezeichnung "elektronische Form" im Sinne einer Begriffsbestimmung als Gegenstück zur "Schriftform" zu verstehen. "Elektronische Form" meint danach ein elektronisches Dokument, das mit einer qeS versehen ist. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "elektronische Form" in einem weiteren Sinne - etwa als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren - verwendet wird, kann es zu Fehlinterpretationen dieser Formvorschrift kommen. Die Änderung des Satzes 2 macht die Eigenschaft der Regelung als Begriffsbestimmung deutlicher, ohne den Regelungsgehalt zu ändern. Damit ist ein Verständnis der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Bezeichnung "elektronische Form" nicht als Begriffsbestimmung (elektronische Form = elektronisches Dokument + qeS), sondern als Oberbegriff zur Abgrenzung sämtlicher elektronischer Dokumente zu verkörperten (schriftlichen) Dokumenten dient und lediglich zur Ersetzung der Schriftform zusätzlich die Verknüpfung mit der qeS angeordnet wird.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung. Denn bei der Verwendung von Pseudonymen kann zumindest der Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Nummer 8 SigG den Signaturschlüsselinhaber identifizieren.

Eine wichtige Funktion der qeS besteht darin, die Integrität eines übermittelten elektronischen Dokuments zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zur einfachen E-Mail kann der Empfänger sicher sein, dass das Dokument inhaltlich unverändert ankommt. Diese wichtige Funktion kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular erfüllt werden. Die Formulierung "durch unmittelbare Abgabe" in Satz 4 Nummer 1 stellt klar, dass sich die Regelung nicht auf die Verwendung elektronischer Formulare, die heruntergeladen und nach dem Ausfüllen an die Behörde gesendet werden, erstreckt. In diesen Fällen werden elektronische Dokumente versandt, so dass Satz 2 gilt. Das Verfahren darf vielmehr nur eine unmittelbare Eingabe in ein vom Verwender im Übrigen nicht veränderbares elektronisches Formular - sei es über webbasierte Anwendungen, sei es über allgemein zugängliche Eingabegeräte wie etwa Verwaltungsterminals in Bürgerämtern - ermöglichen. Denn der elektronische Identitätsnachweis erfüllt ohne diese zusätzlichen technischen Maßnahmen nicht alle Funktionen einer Schriftform, wie sie zum Beispiel durch eine qeS erfüllt werden (zum Beispiel Echtheitsfunktion). Ziel der Regelung ist, dass die Behörde durch technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuert, welche Erklärungen abgegeben werden können, und so Manipulationen ausschließen kann. Daher bedarf es dieser Formulare mit "Direktausfüllung".

Bei dem in Satz 4 Nummer 1 sowie Satz 5 geregelten Verfahren wird in einem Eingabegerät bei der Behörde oder über öffentlich zugängliche Netze (zum Beispiel das Internet oder mobile Anwendungen) eine elektronische Erklärung in der von der Behörde zur Verfügung gestellten Maske (Formular) abgegeben. Die elektronische Anwendung fungiert wie ein Formular, das aus der Ferne ausgefüllt wird. Die Behörde kann durch die technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuern, welche Erklärungen abgegeben werden können, und Manipulationen ausschließen.

Die Authentifizierung als weitere wichtige Funktion der Schriftform kann ebenfalls von der Behörde durch entsprechende technische Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Die Regelung sieht dazu vor, dass zur Ersetzung der Schriftform ein sicherer Identitätsnachweis durch den Erklärenden erfolgen muss. Bei der Verwendung eines Eingabegerätes in der Behörde erfolgt die übliche Identitätsfeststellung vor Ort. Bei der Nutzung von Eingabegeräten (Terminals) in einer Behörde ist die Identität durch einen Behördenmitarbeiter zu prüfen. Für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze bieten die Verwendung der eID-Funktion des nPA und des elektronischen Aufenthaltstitels ein sicheres Verfahren. Die Behörde muss für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung mit elektronischem Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

In Satz 4 Nummer 2 und 3 wird zudem festgelegt, dass auch De-Mail unter bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Diese Vorgaben sind in der Vorschrift abschließend geregelt: Es muss die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes genutzt werden. Unter den dort genannten Voraussetzungen erfüllt diese Versandart grundsätzlich alle Schriftformfunktionen, welche für die schriftformwahrende Kommunikation mit Behörden wesentlich sind. Soweit eine behördliche Erklärung der Schriftform bedarf (zum Beispiel bei Verwaltungsakten), muss der Empfänger zusätzlich darauf achten, dass das von der Behörde übersandte elektronische Dokument zum Erhalt der Signierfunktion nicht aus dem Zusammenhang mit der De-Mail, mit der es versandt wurde, herausgelöst wird. Diese Änderung wird durch eine Änderung von § 371a ZPO flankiert, welche im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten enthalten ist. Sie stellt in dieser Form mit De-Mail versandte Dokumente beweisrechtlich elektronischen Dokumenten gleich, die vom Erklärenden selbst gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW mit qeS versehen wurden.

Bei Satz 4 Nummer 3 ist zu beachten, dass die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vorsieht, dass der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Senders bestätigt, dass er - der Sender - beim Versenden der Nachricht im Sinne des § 4 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet war. Die Bestätigung erfolgt nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des De-Mail-Gesetzes in der Nachricht selbst, konkret in den sogenannten Metadaten der Nachricht. Um dem Empfänger der Nachricht diese Bestätigung nachhaltig überprüfbar zu gestalten, ist der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes verpflichtet, die Nachricht mit einer, und zwar "seiner" qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese qualifizierte Signatur selbst enthält nicht die erlassende Behörde als Senderin. Dies ist nicht notwendig, weil sich die erlassende Behörde aus den Metadaten der Nachricht ergibt.

Außerdem wird mit Satz 4 Nummer 4 eine Regelung über den Ersatz der Schriftform in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW eingeführt, die technologie- und binnenmarktoffen gestaltet ist. Neben den gesetzlich als Schriftformersatz zugelassenen Technologien nach den Nummern 1 bis 3 sollen zukünftig auch andere sichere Verfahren möglich sein. Der Bundesgesetzgeber hat in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG (Bund) bestimmt, dass solche Verfahren durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Zulassung anderer sicherer Verfahren im Vorfeld zwischen Bund und Ländern im IT-Planungsrat abgestimmt wird. Die in der Rechtsverordnung festzulegenden sonstigen sicheren Verfahren haben die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren formal noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden auch keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahren, Nachweise und dergleichen zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 25 Absatz 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn des eigentlichen Verwaltungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anordnung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits soweit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die Adressaten und die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird. Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein, als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann.

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilneh-

mer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

Zu Nummer 4 (§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet)

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.

Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 3 b VwVfG NRW und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung oder wie der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Aufgrund der systematischen Stellung im Teil II „Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ ist die Regelung unmittelbar nur für Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG NRW anwendbar. Zwar können einzelne Vorschriften aus dem Teil II - sei es in analoger Anwendung, sei es als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken - auch über den engen Anwendungsbereich hinaus herangezogen werden. Die zusätzliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27a VwVfG NRW soll aber weder die sonst vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung ersetzen, noch ihr Unterlassen Folgen für deren Wirksamkeit haben. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs - etwa bei der Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht nach der Bekanntmachungsverordnung - kommt § 27a VwVfG daher keine eigenständige normative Wirkung zu; hier ist die Regelung nur als genereller Appell zu entsprechender Nutzung des Internets zu verstehen.

Zu Nummer 5 (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten)

Im Rechtsverkehr - sowohl im Kontakt mit Behörden als auch im Zivilrecht - ist der Umgang mit von Behörden ausgestellten Urkunden von zentraler Bedeutung. Dabei besteht ein besonderes Bedürfnis an Ausfertigungen solcher Urkunden, die an Stelle des Originals verwendet werden können. § 33 VwVfG NRW regelt dafür die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien solcher Urkunden. Zwar können Urkunden auch elektronisch ausgestellt werden, regelmäßig werden aber herkömmlich in Papierform erstellte Urkunden verwendet. Auch die beglaubigten Kopien oder Abschriften sind in der Regel Schriftstücke.

Nach § 33 Absatz 4 Nummer 4a VwVfG NRW gelten die Vorschriften über die Beglaubigung solcher Schriftstücke entsprechend für deren elektronische Abbilder. Bereits nach geltendem Recht kann also eine elektronische Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde beglaubigt und mit dem Beweiswert einer herkömmlichen beglaubigten Kopie verwendet werden (§ 33 Absatz 6 VwVfG NRW). Für eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist es erforderlich, dass etwa zu Nachweiszwecken vorzulegende Urkunden als beglaubigte Abschriften oder Abbilder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Das einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokument kann zudem mehrfach verwendet werden, ohne dass - wie beim herkömmlichen Schriftstück - eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären.

Dafür wird in § 33 VwVfG NRW ein neuer Absatz 7 angefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die "Soll"-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn etwa kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung)

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

§ 37 Absatz 3 wird ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz trägt den technischen Gegebenheiten der De-Mail-Infrastruktur Rechnung. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt, der nicht selbst mit qeS versehen ist, sondern bei dem die Schriftform durch Versendung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ersetzt wird, die erlassende Behörde auch aus der Signatur des Diensteanbieters für den Empfänger erkennbar ist. Die Regelung ist erforderlich, weil andernfalls bei einer so genannten Gateway-Lösung, bei der nicht die Behörde selbst, sondern die Gebietskörperschaft (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) Kontoinhaber ist, die erlassende Behörde für den Empfänger und ggf. weitere Verwender nicht ausreichend erkennbar wäre.

Einer Ergänzung von Absatz 4 bedarf es dagegen nicht, da dort bereits auf § 3a Absatz 2 VwVfG NRW insgesamt Bezug genommen wird. In Verbindung mit dem in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG NRW in Bezug genommenen § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ergibt sich, dass die vorgeschriebene dauerhafte Überprüfbarkeit sich in diesen Fällen auf die Signatur des Diensteanbieters bezieht.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

§ 37 VwVfG NRW wird darüber hinaus ein neuer Absatz 6 angefügt, mit dem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG NRW eingeführt wird. Für Bundesbehörden ergab sich früher eine Belehrungspflicht aus § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); der Bundesgesetzgeber hat diese Vorschrift im Zuge des PIVereinHG gestrichen und die Belehrungspflicht seitdem in § 37 Absatz 6 VwVfG (Bund) normiert. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung wird nunmehr auch für das VwVfG NRW übernommen.

Die Belehrungspflicht bezieht sich nicht auf ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, sondern nur auf solche, die der Anfechtung unterliegen. Umfasst sind damit sowohl belastende Verwaltungsakte ohne Antrag, als auch Verwaltungsakte, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Das gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Die Belehrung erfolgt hier mit der nach § 41 Absatz 1 erforderlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen. Die Belehrung über die gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist bürgerfreundlich, da sie dem Rechtsschutz des Einzelnen dient. Sie fördert zugleich die Rechtssi-

cherheit, indem die abschließende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen innerhalb der vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen gefördert und die Ausdehnung auf die sonst geltende Jahresfrist vermieden wird. Die Belehrung ist nicht Bestandteil der Entscheidung. Dies wird durch die Ergänzung der Überschrift unterstrichen. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Belehrung wirkt sich deshalb auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aus; vielmehr treten lediglich die Rechtsfolgen gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein. Danach gilt bei solchen Fehlern regelmäßig die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Die Belehrungspflicht gilt nach Satz 2 auch für die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3, mit der der Eintritt einer Genehmigungsfiktion auf Verlangen bestätigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch betroffene Dritte Rechtsbehelfe gegen eine zugunsten eines Antragstellers geltende Genehmigungsfiktion nur innerhalb einer bestimmten Rechtsbehelfsfrist einlegen können. Bei der Genehmigungsfiktion wird weder dem Antragsteller noch einem Dritten ein Verwaltungsakt bekannt gegeben, sondern der Erlass und die Bekanntgabe der Genehmigung nur fingiert. Es fehlt deshalb für den Beginn einer Rechtsbehelfsfrist an dem formalen Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe. Die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an den Dritten. Die Belehrungspflicht nach § 37 Absatz 6 Satz 2 macht deutlich, dass in der Erteilung der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung einer Rechtsbehelfsfrist liegt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für den Dritten mit dem Zugang der Bescheinigung. Die Bescheinigung kann auch Verwaltungsakteigenschaft erhalten, wenn sie über die bloße Mitteilung hinaus etwa zusätzlich mit Regelungen ergänzt wird. In diesen Fällen ergibt sich die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht dann unmittelbar aus Satz 1 der neuen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 73 Anhörungsverfahren)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der Wortlaut wird an den von § 72 Absatz 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Bei nach dem Erörterungstermin eingehenden Stellungnahmen besteht bislang kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Plans. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten

Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Absatz 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 73 Absatz 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte

Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 3 dienen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener.

Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der – bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden – Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe g (Absatz 8)

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang durch die Wendung „möglichst“ als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist nunmehr verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen.

Zu Nummer 8 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Die Neufassung der Vorschrift passt sich im Wesentlichen den Änderungen im VwVfG (Bund) infolge des PIVereinHG an und trägt damit zur Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen auf Bundes- und Landesebene bei.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können.

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 2 tragen der geänderten Gesetzeslage Rechnung.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 1 Nummer 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Der Fall der UVP war schon in der bisherigen Fassung der Vorschrift als Nummer 1. b) namentlich genannt. Die nunmehr als Nummer 3 abstrakt gefasste Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Der Vorbehalt hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird aufgehoben. Damit wird für das VwVfG NRW die entsprechende Änderung im VwVfG des Bundes infolge des PIVereinHG übernommen. Soweit Fachgesetze nach wie vor Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 9 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gemäß § 41 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 und dem Verweis auf Absatz 4 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch den neugefassten Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von

Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Änderung in Satz 3 trägt der veränderten Gesetzeslage Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige – Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gemäß § 77 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Landesbauordnung):

Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Der Genehmigungsbehörde steht insoweit kein Ermessensspielraum zu. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Verfahren zum Erlass eines gebundenen Verwaltungsaktes ist kontraproduktiv, weil den Bürgern eine Einflussnahmemöglichkeit auf die behördlichen Entscheidungen suggeriert wird, die rechtstatsächlich nicht existiert. In der Öffentlichkeit würde auf diese Weise eher Unmut geweckt werden. Weil ein Rechtsanspruch besteht, eine Baugenehmigung zu erhalten, wenn ein Bauvorhaben dem öffentlichen Recht entspricht, muss der Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen, d.h., mit der kompletten Entwurfsplanung, eingereicht werden. Würde zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt, würde das Verfahren, das in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach vereinfacht und verkürzt wurde, in die Länge gezogen, ohne dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine andere Entscheidung ermöglicht würde. Das Baugenehmigungsverfahren wird daher von der Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen.

Begründung zu Artikel 3 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen):

Die Übernahme der Regelungen des Planungsvereinheitlichungsgesetzes in das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht eine Konzentration der fachgesetzlichen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ausnahmen bilden solche Vorschriften, die entweder vom Regelungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfasst sind oder mit denen für straßenrechtliche Zulassungsverfahren abweichende Regelungen von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufrechterhalten bleiben sollen. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Rechtsvereinheitlichung werden fachgesetzliche Sondervorschriften auf wenige Regelungen beschränkt, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Dies betrifft die Möglichkeit, bei einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße von einer förmlichen Erörterung abzusehen (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW neu), sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 38 Absatz 8 StrWG NRW neu).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 37)
Redaktionelle Anpassungen, Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Verweis auf geänderte Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 37a)
Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Klarstellung in Anlehnung an § 16a Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, dass sich die Duldungspflicht auch auf zur Baudurchführung notwendige Vorarbeiten erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 38)
Die Vorschrift verweist grundsätzlich auf die allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Fachrechtliche Sondervorschriften für straßenrechtliche Zulassungsverfahren, die in den §§ 38 und 39 StrWG NRW in der bisherigen Fassung geregelt waren, werden - soweit sie noch erforderlich sind - im neu gefassten § 38 StrWG NRW zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Satz 1: Übernahme der bisherigen Regelung des § 38 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW
Satz 2: Formulierung in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Satz 3: Übernahme der bisherigen Regelung des § 39 Absatz 4 StrWG NRW
Satz 4: Anlehnung an die Formulierung des § 17 Satz 3 FStrG.

Zu Absatz 2

Übernahme der Regelung des bisherigen § 38 Absatz 2a und Anpassung an die geänderte Anlage 1 zum UVPG Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 3

Übernahme der Möglichkeit des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entsprechend der alten Fassung des § 38 Absatz 3 StrWG NRW. Wann Fälle von unwesentlicher Bedeutung vorliegen, ist in § 74 Absatz 7 VwVfG NRW geregelt.

Zu Absatz 4

Übernahme der im bisherigen § 38 Absatz 4 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Ersatzes der Planfeststellung durch einen qualifizierten Bebauungsplan mit redaktionellen Änderungen in Anlehnung an § 17 b Absatz 2 FStrG.

Zu Absatz 5 und 6

Übernahme der bisher in § 38 Absatz 5 und Absatz 6 StrWG NRW getroffenen Regelungen.

Zu Absatz 7

Übernahme der bisher in § 39 Absatz 2b Sätze 2 und 3 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Absehens vom Erörterungstermin in Fällen einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße. Diese Abweichung von den Bestimmungen des VwVfG NRW soll beibehalten werden, weil sie sich in der Praxis im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bei kleineren Umbaumaßnahmen bewährt hat.

Zu Absatz 8

Übernahme der bisher in § 39 Absatz 7 StrWG geregelten Verlängerungsmöglichkeit eines festgestellten Plans um höchstens fünf Jahre. Diese Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz ist für Landes- und Kreisstraßenprojekte vor dem Hintergrund erforderlich, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage die notwendigen Finanzmittel zur Realisierung nicht immer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bereitgestellt werden können.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 39 neu)

Redaktionelle Anpassung an das Entfallen des § 38 Absatz 1 StrWG NRW alt.

Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen):

Ein Ziel der mit Artikel 1 vorgesehenen Änderung des VwVfG NRW ist die Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren. Auf Grund der zentralen Regelungen im VwVfG NRW können die diesbezüglichen Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen entfallen. Im SeilbG NRW können daher die Regelungen in § 3 Absätze 2, 3, 4 und 5 aufgehoben werden.

Bei Planfeststellungsverfahren für Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen gilt auch weiterhin das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW). Da die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Regelung von der generellen Verweisung des Absatzes 1 Satz 2 erfasst ist, kann sie ebenfalls entfallen. Im Rahmen der Änderung wird zudem der Verweis in § 3 Absatz 1 Satz 2 an die aktuelle Anlage 1 UVPG NRW redaktionell angepasst.

Als besondere fachgesetzliche Regelung bleibt in § 3 Absatz 2 SeilbG NRW (bislang § 3 Absatz 6 SeilbG NRW) die Möglichkeit der grundsätzlichen Ersetzung von Planfeststellungen von Seilbahnen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren bestehen.

Begründung zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 Satz 1 klärt die Frage, nach welchem Recht schwebende Verfahren abzuschließen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Verfahren mit der förmlichen Antragstellung bzw. Planeinreichung „begonnen“ ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen beurteilt sich nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltenden Rechts.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll vermieden werden, dass infolge von Änderungen des VwVfG NRW während bereits laufender Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Verzögerungen durch etwaige nachträglich hinzugekommene Verfahrenserfordernisse auftreten. Es wird klargestellt, dass in Fällen, in denen Verfahren vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, Verfahrenshandlungen nicht nach neuem Recht wiederholt bzw. nachgeholt werden müssen.